

REINHARD SLENCZKA · RIGA

«DIE FREUDE IM HIMMEL» (Lk 15,7.10)

*Beitrag eines lutherischen Theologen zum Thema «Beichte und Buße»*

1. *Das Wort und die Vollmacht des Herrn*

*Evangelium:* Alles, was im Hinblick auf Buße und Beichte zu lehren, zu tun und zu lassen ist, hat seinen wirkenden Grund und seinen unveränderlichen Maßstab in Wort und Werk unseres Herrn Jesus Christus. Damit wird so gleich deutlich: Buße und Beichte ist keineswegs ein abgegrenzter Tätigkeitsbereich oder Akt, sondern darin ist alles zusammengefasst, was das Evangelium als frohe Botschaft von der Rettung aus dem Endgericht enthält und schenkt. Die Verkündigung Jesu Christi lautet damals wie heute: «Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist herbeigekommen. Tut Buße und glaubt an das Evangelium» (Mk 1,15). Durch sein Leiden, Sterben und durch seine Auferstehung hat uns Jesus Christus den Weg zurück zu Gott geöffnet, heraus aus dem Tod, «der Sünde Sold», in das «ewige Leben in Christus Jesus, unserm Herrn» (Röm 6,23).

*Sünden vergeben kann nur Gott.* Als Jesus dem Gelähmten zuspricht: «Mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben», wird das von den Pharisäern und Schriftgelehrten als Gotteslästerung aufgefasst, weil sie Jesus nicht als Sohn Gottes erkennen und anerkennen (Mk 2,7; Mt 9,3; Lk 5,21). Die darauf folgende leibliche Heilung des Gelähmten ist jedoch keineswegs das größere Wunder, wie das vor unseren menschlichen Augen scheinen mag; sie macht vielmehr das größere Wunder der Vollmacht zur Sündenvergebung durch Jesus Christus sichtbar. Wir werden daran erinnert, dass Krankheit ebenso wie Sünde und Tod Folge des Sündenfalls sind. Den Umstehenden wird das schlagartig deutlich: «Als das Volk das sah, fürchtete es sich und pries Gott, der solche Macht den Menschen gegeben hat» (Mt 9,8). So ist die Vollmacht der Sündenvergebung, die auch im Gericht vor Gott gilt, darin begründet, dass Jesus Christus der Sohn des lebendigen Gottes ist.

Auf diese Weise wird die durch die Sünde gebrochene Gemeinschaft mit Gott wiederhergestellt.

Von dem auferstandenen Herrn wird diese Vollmacht den Jüngern übergeben: «Da sprach Jesus abermals zu ihnen: *«Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch»*. Und als er dies gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: *Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten»* (Joh 20,21-23; Mt 16,19; 18,18). Kein Mensch kann sich diese Vollmacht von sich aus aneignen; denn es handelt sich nicht einfach darum, dass Sünden lediglich vergeben und vergessen, sondern dass sie im Gericht Gottes nicht mehr angerechnet werden. Ohne diese endzeitliche Dimension, die wir so leicht über den Geschäften und Sorgen des Alltags verdrängen, wäre Sündenvergebung lediglich eine moralische, juristische oder psychologische Angelegenheit zur Ordnung menschlichen Zusammenlebens oder zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Mehr noch: Es geht ja nicht allein um Vergebung, sondern auch um die Möglichkeit, dass Sünden behalten werden und damit Menschen im Gericht Gottes gebunden bleiben. Das aber geschieht immer dann, wenn Erkenntnis und Bekenntnis der Sünde verweigert und die Vergebung abgelehnt wird (vgl. Mt 18,15-17). Ohne Sündenvergebung bleibt der Mensch unter dem Strafgericht Gottes. Ist es nicht auffallend, wie in dieser Welt und unter uns Menschen Sünde ständig nachgetragen wird, weil die Schuld nicht bewältigt werden kann?

Wenn von Buße und Beichte zu handeln ist, dann sollten stets die verschiedenen Formen von Sündenbekenntnis und Sündenvergebung im Blick bleiben<sup>1</sup>. Wir unterscheiden herkömmlich die «*offene Schuld*», wie das in der Regel beim Eingang im Gemeindegottesdienst (*confiteor*) geschieht, wenn beim Sündenbekenntnis nicht einzelne Sünden von der Gemeinde ausgesprochen werden; im Bewusstsein, dass wir Sünder sind und daher sündigen, bekennen wir: «*Ich armer, elender sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missetat, die ich begangen mit Gedanken, Worten und Werken, womit ich dich jemals erzürnt und deine Strafe zeitlich und ewiglich verdient habe...*»<sup>2</sup>. Die Absolution wird – oder wurde – dann kollektiv oder aber auch einzeln mit Handauflegung ausdrücklich im Namen Gottes und aus Vollmacht und Auftrag des kirchlichen Amtes z.B.: «*...als ordentlich berufener und eingesetzter Diener des Wortes Gottes*» zugesprochen<sup>3</sup>. Ferner haben wir den besonderen *Beichtgottesdienst*, für den es, oft als Vorbereitung zum Abendmahlsempfang, eigene Formulare gibt, die z.B. von Ps 51 als Bußgebet und den zehn Geboten als Beichtspiegel ausgehen. Dann die *Privat- oder Ohrenbeichte*, bei der individuell einzelne Sünden bekannt werden können. In den lutherischen Kirchen gehören diese Formen zum ordentlichen Beruf des ordinierten Pfarrers, der deshalb bei seiner Ordination auch auf das Beicht- und Seelsorgeheimnis verpflichtet wird. Anders

steht es mit der *Herzensbeichte*, die von der 5. Bitte des Vaterunsers ausgeht. Zu ihr gehört daher auch die jedem Christen aufgetragene und notwendige Weitergabe der Vergebung an diejenigen, der an uns schuldig geworden ist. Ein Beispiel für die Herzensbeichte findet sich in Luthers Abendsegen, wo es heißt: «...und bitte dich, du wollest mir vergeben alle meine Sünden, wo ich unrecht getan habe...». Diese vier verschiedenen Formen machen verständlich, weshalb in lutherischen Kirchen Buße und Beichte durchaus auch sakramental verstanden werden können, jedoch nicht müssen. Allerdings ist es umgekehrt ein folgenschwerer Fehler, wenn Buße und Beichte ausschließlich auf die Privat- und Ohrenbeichte konzentriert werden.

Was aber ist die «Freude im Himmel über einen Sünder, der Buße tut» (Lk 15,7.10)<sup>4</sup>? In den drei Beispielen, die Jesus erzählt vom «verlorenen Schaf», vom «verlorenen Groschen» und vom «verlorenen Sohn» kommt allein zehnmal das Wort *Freude* und *freuen* vor. Doch das bezieht sich nicht allein auf ein Gefühl der Erleichterung bei den Empfängern der Heimkehr, sondern auf Gott und seine Engel im Himmel. Wenn man diese drei Beispiele im Einzelnen bedenkt, dann zielen sie überhaupt nicht auf das, was verloren ist, sondern auf das, was gefunden und heimgeholt wird. Bei dem «verlorenen Sohn» wird das in erschütternder Weise deutlich: Sein Sündenbekenntnis hat er sorgfältig in seiner hilf- und ausweglosen Lage formuliert: «Vater, ich habe gesündigt gegen den Himmel und vor dir. Ich bin hinfort nicht mehr wert, dass ich dein Sohn heiße...» (Lk 15,18.19). Jedoch: Als der Sohn «noch weit entfernt war, sah ihn sein Vater und es jammerte ihn; er lief und fiel ihm um den Hals und küsste ihn...» (Lk 15,20). Gott sucht das Verlorene; er erwartet den Umkehrenden.

So zeigt uns das Wort Gottes der Heiligen Schrift: Die Grundlage und der Inhalt von Buße und Beichte ist das Evangelium, die frohe Botschaft von der Rettung aus dem Endgericht durch den Glauben an Jesus Christus; es ist die Vollmacht Gottes, die uns durch Jesus Christus übertragen wird, und alles ist umschlossen von der Freude Gottes darüber, dass sein verlorenes, von ihm abgewandtes Geschöpf zu ihm zurückkehrt. Was wir hier tun und empfangen, ist im ausschließlichen Sinne Wort und Werk unseres Herrn Jesus Christus. Er ist es, der hier handelt, indem er erfüllt, was er im Evangelium zugesagt hat.

2. «*Dominus et magister noster Jesus Christus dicendo: Penitentiam agite etc. omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit.*» – «*Wenn unser Herr und Meister Jesus Christus sagt: Tut Buße etc., dann wollte er, dass das ganze Leben der Glaubenden Buße sei.*»<sup>5</sup>

Die erste der von Martin Luther am 31. Oktober 1517 an der Schlosskirche zu Wittenberg angeschlagenen 95 Thesen ruft den Anlass für den inner-

kirchlichen Konflikt in Erinnerung, in dessen weiterem Verlauf mit der Bannbulle «*Decet Romanum Pontificem*» vom 3.1.1521 Luther sehr bald von Papst Leo X. exkommuniziert worden ist. Der große Bann ist begründet in der geistlichen Vollmacht, nicht nur zu lösen, sondern auch zu binden und Sünden zu behalten. Dieser große Bann bedeutet nicht nur den Ausschluss aus der irdischen Kirchengemeinschaft, sondern den Verlust des ewigen Heils. Im rechten Verständnis nach dem Auftrag Christi heißt das also, dass dieser Bann nicht nur auf Erden, sondern auch im Himmel gilt. Darin liegt der folgenschwere Ernst dieses Vorgangs, den man keineswegs, wie es allenthalben geschieht, nur als einen kirchenrechtlichen Gerichtsakt auffassen und auf diese Weise bagatellisieren darf, gerade auch wenn seine Berechtigung in diesem konkreten Fall zu bestreiten ist<sup>6</sup>. Kurz danach wurde Luther auf dem 1. Reichstag zu Speyer mit dem Wormser Edikt vom 25. Mai 1521 in die Reichsacht genommen und damit für vogelfrei erklärt. Die kirchliche Verurteilung wird von der weltlichen Gewalt ausgeführt. Man war sich damals noch durchaus der auch heute geltenden, wenn auch oft übersehenen Tatsache bewusst, dass religiöse und politische Gemeinschaft zwar zu unterscheiden, jedoch nicht voneinander zu trennen sind. Es ist sogleich hinzuzufügen: Auch in evangelischen Landeskirchen in Deutschland kommt es heute immer wieder vor, dass Konflikte um die Lehre nicht theologisch, sondern juristisch und disziplinarisch entschieden werden, um die kirchliche Gemeinschaft zu sichern. Insofern ist diese reformatorische Kontroverse keineswegs nur eine historische Erinnerung, sondern sie berührt eine Grundfrage kirchlicher Einheit auch in den reformatorischen Kirchen, ob sie durch die Wirkung der geistlichen Mittel von Wort und Sakrament aufgebaut oder durch weltliche Mittel und Maßnahmen gesichert wird. Wer die Verhältnisse und Vorgänge kennt, wird wissen, wie aktuell diese Frage ist.

Wenn man nun als lutherischer Theologe eingeladen wird, zu dem Thema Buße und Beichte in einer katholischen Zeitschrift einen Beitrag zu liefern, dann kann es nicht peinlich sein, diesen Konfliktpunkt zu erwähnen, sondern peinlich wäre es, ihn zu verschweigen. Was Luther in seinen Thesen und weiteren Schriften kritisiert und ablehnt, ist der Handel mit Ablassbriefen (*indulgentiae*), mit denen nach empfangener Vergebung ein Nachlass zeitlicher Sündenstrafen für Lebende und Verstorbene durch Geld oder andere Auflagen wie Rosenkranzgebete oder Wallfahrten als Genugtuung (*satisfactio*) erworben werden kann. Die Begründung dafür lautete damals wie auch noch heute: «...*ope Ecclesiae quae, ut ministra redemptionis, thesaurum satisfactionum Christi et Sanctorum auctoritative dispensat et applicat*» – «...durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen verwaltet und zuwendet»<sup>7</sup>. Indem wir mit aller Deutlichkeit feststellen, dass eine solche

Quantifizierung von Christi und der Heiligen Werke und eine Kommerzialisierung von Buße und Beichte mit dem Wort Gottes damals wie heute unvereinbar ist, können wir uns wieder der gemeinsamen Aufgabe zuwenden und dabei bedenken, dass das Gegenwort zu «Reformation» «Deformation» ist, und das gilt der Beseitigung von Missständen und Entstellungen, von denen auch unsere evangelischen, nach Luther sich benennenden und auf ihn berufenden Kirchen keineswegs frei sind.

Weder Luther<sup>8</sup> noch die lutherischen Bekenntnisschriften<sup>9</sup> haben Buße und Beichte abgelehnt oder gar abgeschafft<sup>10</sup>. Eindeutig abgelehnt wird jedoch die theologisch und kirchenrechtlich im *Decretum Gratiani* II, 33. qu 3 de poenitentia d. 3 c. 8 festgelegte Dreigliederung von *contritio* – Reue, *confessio* – Bekenntnis, *satisfactio* – Genugtuung. Buße und Beichte bestehen vielmehr nach CA XII aus zwei Stücken, nämlich der Reue (*contritio seu terrores incussi conscientiae agnito peccato*) und dem Glauben (*fides quae concipitur ex evangelio seu absolutione et credit propter Christum remitti peccata et consolatur conscientiam et ex terroribus liberat*) – «Nun ist wahre rechte Buße eigentlich nichts anderes dann Reue und Leid oder Schrecken über die Sünde und doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, dass die Sünde vergeben und durch Christum Gnad erworben sei, welcher Glaub wiederum das Herz tröstet und zufrieden machet.» In dieser Korrelation von Wort Jesu Christi und Glaube vollzieht sich der Empfang der Sündenvergebung. Das ist genauso wie bei Taufe und Abendmahl: «*Fides facit sacramentum*» sagen die Reformatoren unter Berufung auf Augustin, und mit dem Wort ist dann nicht nur der Gegenstand, sondern zuerst die Ursache des Glaubens gemeint<sup>11</sup>. Die *satisfactio* oder Genugtuung ist jedoch nicht eine nachfolgende Bedingung aus der Sündenvergebung, sondern deren Voraussetzung, die allerdings darin liegt, dass «*Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren*» (Röm 5,8; vgl. Kol 1,12f). Was auf die Buße folgt ist daher nicht unser Werk als Bedingung und Forderung im Empfang der Buße, sondern Frucht, die aus der Vergebung erwächst und daher Werk und Gabe des Geistes ist: «*Darnach soll auch Besserung folgen, und dass man von Sünden lasse; dann dies sollen die Früchte der Buß sein wie Johannes spricht Matth. 3,8: <Wirket rechtschaffene Frucht der Buß>*» (vgl. Gal 5,13–26). Es kann also in keiner Weise strittig sein, ob man gute Werke tun muss oder nicht, sondern ob sie für die Vergebung gefordert werden oder als geistliche Frucht aus ihr erwachsen. Daher betont Luther in seiner Schrift «*Von den guten Werken*» (1520), in der er eine Auslegung der zehn Gebote gibt, gleich am Anfang: «*Das erste und hochste aller edlist gut werck ist der glaube an Christum*». Das wird mit Joh 6,28f erläutert: «*Dan in diesem werck müssen alle werck gan und yrer gutheit einfluß gleich wie ein lehen von ym empfangen, das müssen wir grob außstreichen (nachdrücklich unterstreichen)*<sup>12</sup> ...» Glaube aber ist, wie Luther das in seiner Vorrede zum Römerbrief formuliert, «*eyn*

gotlich werck ynn uns, das uns wandelt und new gepirt aus Gott, Joh 1. und toetet den alten Adam, macht uns gantz ander menschen von hertz, mut, synn, und allen kreften, und bringt den heyligen geist mit sich»<sup>13</sup>. Die Einsicht nach Eph 3,17, dass Christus durch den Glauben in uns wohnt, macht den Unterschied deutlich zwischen einem bloßen Tatsachenglauben (*fides historiae*) und dem Glauben als geistgewirkter Wirklichkeit (*fiducia*)<sup>14</sup>.

Die Missstände bei der Verwaltung von Buße und Beichte in den Gemeinden waren das auslösende Moment für die reformatorische Forderung nach einer theologischen Neubesinnung und einer praktischen Neuordnung. Denn die Gewissen wurden durch die herrschende Praxis nicht getröstet, sondern in ständiger Unruhe gehalten. In den Schmalkaldischen Artikeln zitiert Luther als Beispiel dafür eine Gebetsformel, die nach der Predigt für das Bekenntnis der «offenen Schuld» verwendet wurde: «*Friste mir, Herr Gott, mein Leben, bis ich meine Sünde büße und mein Leben bessere*» – und er bemerkt dazu: «*Hier war kein Christus und nichts vom Glauben erwähnt*»<sup>15</sup>. Dies ist der Ansatzpunkt für die Auseinandersetzung um die Rechtfertigung mit der Frage, welches die Bedingung für den wirksamen Empfang der Sündenvergebung ist: Das Werk Christi, das im Wort der Vergebung wirksam zugesprochen und im Vertrauen auf dieses Wort empfangen wird, oder eine Ergänzung mit menschlichen Auflagen und Forderungen. Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Jesus Christus heißt in diesem Zusammenhang: Gerecht wird ein Mensch so, dass er vor Gott im Gericht bestehen kann, allein dadurch, dass er auf das vertraut, was Jesus Christus durch sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung für uns getan hat, und dies wird in Wort und Sakrament wirksam zugeeignet. Der Mensch entschuldigt sich nicht selbst, sondern so wird aus dem alten ein neuer Mensch.

In zwischenkirchlichen Gesprächen ist das Thema «Rechtfertigungslehre» seit Jahren immer von neuem mit großem Aufwand und Einsatz behandelt worden. Für die Mitglieder der zahlreichen Kommissionen wird es schmerzlich gewesen sein, dass die nach langen Mühen verabschiedeten Dokumente von allen Seiten auf oft scharfe Kritik und Ablehnung stießen und dass sie letztlich ohne Wirkung für die angestrebte kirchliche Einheit blieben. Auffallend ist allerdings, dass Rechtfertigung in diesen Texten immer zuerst als ein theologisches Interpretament im Wandel der geschichtlichen Umstände und Verstehensvoraussetzungen verstanden wird, nicht jedoch als ein Geschehen, das sich unter der Wirkung des Wortes in Gesetz und Evangelium sowie durch die Sakramente vollzieht. Theologisch und historisch jedoch ist die Reformation eine Auseinandersetzung um rechte Verkündigung und Seelsorge, die genau bei der Frage nach der rechten Verwaltung des Sakraments der Buße einsetzte<sup>16</sup>. Die Entscheidungsfragen liegen daher nicht in den geschichtlichen Umständen bei der Formulierung theologischer Sätze,

auch nicht in dem letztlich sinnlosen Versuch, vermeinte oder tatsächliche Fehler früherer Zeiten und Generationen aufzuarbeiten. Vielmehr kann es nur um die Frage gehen: Wird *heute in unseren Gemeinden* das Wort Gottes der Heiligen Schrift nach seiner Wirkung in Gesetz und Evangelium recht verkündigt, und werden die Sakramente entsprechend der Einsetzung durch den Herrn recht verwaltet? Das ist nicht nur im Sinn einer konfessionellen Sonderlehre von CA VII das Kriterium für das Vorhandensein von Kirche und wahrer Einheit, sondern damit steht und fällt die Kirche, die ohne diese Mittel, durch die der Heilige Geist wirkt, aufhört, Kirche zu sein. Diese Entscheidungsfrage stellt sich nicht nur zwischen den Kirchen, sondern in ihnen, und zwar deshalb, weil das Ringen zwischen wahrer und falscher Kirche keineswegs nur zwischen den Kirchen stattfindet, sondern in ihnen. Dieses Ringen aber ist gerade ein Kennzeichen für das Vorhandensein von Kirche in dieser Weltzeit, und zwar ebenso, wie das Ringen zwischen altem und neuem Menschen, zwischen dem Fleisch der Sünde und dem Geist Gottes in jedem Menschen, beginnend mit der Taufe bis zu seinem Tod währt (vgl. Röm 6–8). Allerdings sind dann auch alle zwischenkirchlichen Gespräche verfehlt, wenn bei den Bemühungen um Kirchengemeinschaft nicht auch wahre und falsche Lehre in der Gegenwart klar unterschieden werden. Dazu müssen sich auch die Gesprächspartner gegenseitig helfen, selbst wenn das bisweilen schmerzlich sein mag. Einheit gibt es nur durch die Wahrheit, jedoch nicht als Wahrheit.

### 3. «Liebe aus reinem Herzen und aus gutem Gewissen und aus ungefärbtem Glauben» (1 Tim 1,5)

«Tota haec doctrina ad illud certamen perterrefactae conscientiae referenda est, nec sine illo certamine intelligi potest. Quare male de ea iudicant homines imperiti et profani, qui christianam iustitiam nihil esse somniant nisi civilem seu philosophicam iustitiam...» – «Diese ganze Lehre muss auf das Ringen des geängsteten und zerschlagenen Gewissens (Ps 51,19) bezogen werden; ohne dies kann man sie nicht verstehen. Daher urteilen darüber auch unerfahrene und weltlich gesonnene Menschen schlecht, wenn sie meinen, die Gerechtigkeit Christi sei nichts anderes als die bürgerliche und philosophische Gerechtigkeit.»<sup>17</sup>

Vordergründig mag es oft so scheinen, als müssten wir von unserer Erfahrung und Selbsterkenntnis her an das Wort Gottes herantreten, um es uns und anderen Zeitgenossen verständlich zu machen. Doch damit kommen wir nicht weiter, als dass wir uns unsere Vorstellung mit sämtlichen populären und wissenschaftlichen Erkenntnissen vom «*heutigen Menschen*» bestätigen lassen oder dass wir das, was das Wort Gottes uns sagt, als unvereinbar mit diesem «*heutigen Menschen*» ablehnen. Wenn wir jedoch das, was in Buße

und Beichte, aber damit überhaupt durch Wort und Sakrament geschieht, recht verstehen wollen, dann müssen wir davon ausgehen, dass uns Gott in seinem Wort überhaupt erst aufdeckt, wer wir sind und wie es um uns steht. Sündenerkenntnis ist nicht einfach Selbsterkenntnis, gespeist aus negativen Erfahrungen und Gefühlen<sup>18</sup>. Herz, Gewissen und Glaube, die in der angeführten Bibelstelle synonym verwendet werden, sind dann nicht bestimmte physiologische oder psychologische Faktoren, sondern der Bereich, in dem die Begegnung mit Gott sich vollzieht. Das wird im ersten Teil des Doppelgebots klar: *«Und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit aller deiner Kraft»* (Dtn 6,5; Mt 22,37; Mk 12,30; Lk 10,27). Wenn wir das begreifen, dann ist es auch nicht mehr die Frage, ob Gott ist oder nicht, sondern was *mein* Gott ist. *«...denn das Trauen und Gläuben des Herzens macht beide, Gott und Abgott... Worauf du nun dein Herz hängst und verlässt»* (hinzuzufügen wäre: wovor du dich fürchtest), *«das ist eigentlich Dein Gott»*. So wird das erste Gebot von Luther in seinem Großen Katechismus erklärt<sup>19</sup>.

Wenn dieser durch das Wort Gottes erschlossene Realitätsbezug nicht mehr gesehen wird, dann verselbständigen sich eigene menschliche Erfahrungen und die entsprechenden psychologischen Methoden, sie zu bewältigen. Für Buße und Beichte wie für die gesamte Seelsorge hat das früher wie heute verhängnisvolle Konsequenzen. Man versucht dann, die Vorgänge im menschlichen Bewusstsein zu analysieren und damit zu steuern, sei es mit psychologischen, moralischen oder juristischen Mitteln. Man kann das an der mittelalterlichen Gnadenlehre ebenso zeigen wie an den heutigen pastoralpsychologischen Methoden in Ausbildung und Fortbildung.

In der innerlutherischen Diskussion um das Thema «Rechtfertigung heute», das auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1963 in Helsinki verhandelt worden ist, gibt es dafür ein schlagendes und bis heute nachwirkendes Beispiel. In dem Bericht heißt es: *«Das reformatorische Zeugnis von der Rechtfertigung aus Glauben allein war die Antwort auf die existentielle Frage: <wie kriege ich einen gnädigen Gott?> In der Welt, in der wir heute leben, ist diese Frage fast verstummt. Geblieben ist die Frage: <Wie bekommt mein Leben einen Sinn?>...»*<sup>20</sup> oder: *«Wie finde ich einen gnädigen Nächsten?»*. Ist das Wort Gottes wirklich dazu da, Fragen des heutigen Menschen zu beantworten und damit seine Bedürfnisse zu befriedigen, oder will es uns nicht zurückrufen von unseren falschen Wegen und Vorstellungen?

Bei Luther selbst sieht diese Frage jedoch völlig anders aus; denn sie ist, worauf ihn vor allem sein Seelsorger Johann von Staupitz hingewiesen hatte<sup>21</sup>, die falsche Frage, von der man weggeführt werden muss. In einer Predigt über die Taufe Jesu (Mt 3,13–17) erklärt Luther das seiner Gemeinde so: *«Oh, wann willst du einmal fromm werden und genug tun, dass du einen gnädigen Gott kriegst?» und bin durch solche Gedanken zur Möncherei getrieben*

und habe mich gemartert und geplagt mit Fasten, Frieren und strengem Leben, und doch nicht mehr damit ausgerichtet, denn dass ich nur die liebe Taufe verloren, ja helfen verleugnen. Darum, damit wir nicht durch solche verführt werden, so lasst uns diese Lehre reinhalten, wie wir hier sehen und greifen, dass die Taufe nicht unser Werk noch Tun ist, und einen großen und weiten Unterschied festhalten zwischen Gottes Werken und unseren Werken»<sup>22</sup>.

Bedenken wir überhaupt, was wir in der Taufe empfangen haben und was wir durch sie sind: *Neuschöpfung* (2 Kor 5,17); dann allerdings leben wir auch in der lebenslangen Spannung zwischen dem Fleisch der Sünde des alten Menschen und dem Geist Gottes aus dem Bad der Wiedergeburt (Röm 6-8; Ti 3,5). Daher ist auch die Buße lebenslang notwendig, wie es in der ersten von Luthers 95 Thesen gegen den Ablass betont wird. Hier hat die seltsamerweise immer wieder strittige Wendung von dem «*simul justus et peccator*» bzw. «*peccator in re, justus in spe*» ihren biblisch begründeten Sitz im Leben. Das ist die Folge der Taufe, und erst durch den Tod des Fleisches der Sünde wird diese Spannung aufgehoben. Buße und Beichte ist daher die tägliche neue Umkehr zu dem, was wir durch die Taufe empfangen haben und durch sie sind: «*reditus ad baptismum*» – «*Unter die Taufe kriechen*», so nannte es Luther, und Philipp Melanchthon betonte: «*Signum poenitentiae aliud non est praeter baptismum*» – «*Das Zeichen (d. i. Sakrament) der Buße ist nichts weiter über die Taufe hinaus*»<sup>23</sup>.

4. «*Denn wenn die Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur tun, was das Gesetz fordert, so sind sie, obwohl sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie beweisen damit, dass in ihr Herz geschrieben ist, was das Gesetz fordert, zumal ihr Gewissen es ihnen bezeugt, dazu auch die Gedanken, die einander anklagen oder auch entschuldigen – an dem Tag, an dem Gott das Verborgene des Menschen durch Christus Jesus richten wird, wie es mein Evangelium bezeugt*» (Röm 2,14-16).

Damit kommen wir zu *Gesetz und Evangelium* und zu der Wirkung von Gottes Wort im Gewissen. Wir wissen, mit welcher Sorgfalt in den Bußbüchern des Mittelalters, aber auch im Kirchenrecht<sup>24</sup> zur Gewissenerforschung angeleitet wird mit dem Ziel, dass alle Sünden bekannt werden und dass die Reue über die begangenen Sünden auch aufrichtig ist. Dies soll der Seelsorger sorgfältig prüfen, um durch die Beichte die Gewissen zu erleichtern und zu reinigen. Bei allem theologischen Widerspruch kann man immer wieder nur die Konsequenz bewundern, mit der den Seelsorgern bei ihrer meist mangelhaften theologischen Ausbildung Regeln für die Praxis der Seelsorge vorgeschrieben wurden. Es wäre durchaus reizvoll, einen Vergleich mit heutiger Seelsorgeausbildung durchzuführen und dabei zu prüfen, inwieweit wir neben allen Techniken überhaupt noch auf die

Wirkung des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium sowie auf die Gabe der Sakramente vertrauen. Die alte Regel, dass Seelsorge nur durch empfangene Seelsorge gelernt werden kann, ist offenbar völlig vergessen, und daher werden krampfhaft alle möglichen Anleihen bei psychologischen Techniken gemacht, was gerade auch in der Kirche zu einem entsetzlichen Dilettantismus führt, der jedoch mit hohen Ansprüchen von Expertenwissen einhergeht.

Auffallend ist dies: Vom Gewissen, vom Herzen und auch von der Seele wird weder in der Seelsorge noch in der Ethik das aufgenommen, was Gottes Wort uns dazu sagt und aufdeckt. Die Psychologie als Hilfs- oder, wie es bisweilen scheint, als Grundwissenschaft soll vielmehr zeigen, was sich im inneren Unbewussten oder Unterbewussten eines Menschen abspielt und auf welche Weise Probleme zu lösen und Krisen zu bewältigen sind. Psychoanalyse wäre nach dem Wortsinn *«Auflösung der Seele»* oder, wie es Thomas Mann in seinem Roman *«Zauberberg»* bezeichnet, *«Seelenzergliederung»*. Die Voraussetzung dabei ist offenbar, dass Schuldgefühl eine Störung ist, die durch Aussprechen und Besprechen beseitigt werden muss. Sehen wir aber noch, was Hans Joachim Iwand so treffend formuliert hat: *«Denn Sünde ist gar keine Störung, sondern eine Befriedigung der menschlichen Natur ... Aber mehr, diese Befriedigung ist Gehorsamsverweigerung und – die Gehorsamsverweigerung umgekehrt ist Befriedigung.»*<sup>25</sup>

Die Forderung in der mittelalterlichen Beichtpraxis, alle Sünden aufzuzählen, berührt sich durchaus mit einer psychoanalytischen Exploration. Das Unbewusste oder Unterbewusste soll ins Bewusstsein gehoben werden, um frühere, nach Sigmund Freud meist im sexuellen Bereich lokalisierte Störungen zu beseitigen. Das geschieht durchaus mit Wörtern, die freilich Menschenwörter sind; oder es geschieht auch mit pharmakologischen Mitteln. Dafür gibt es inzwischen kirchliche Beratungsstellen mit entsprechend ausgebildetem Personal, bei dem weniger eine theologische als eine psychologische Qualifikation wichtig ist. Eine Folge davon ist freilich auch, dass Pfarrer, denen diese Ausbildung fehlt, sich als unfähig zur Seelsorge vorkommen, doch sie haben nur verloren, was in den vom geistlichen Amt zu verwaltenden Mitteln enthalten ist. Es ist auch nicht zu übersehen, dass nicht nur in Amerika die Psychoanalyse weithin den Platz und die Funktion der Seelsorge, damit auch von Buße und Beichte, eingenommen hat und vielfach in Anspruch genommen wird, freilich mit oft erheblichen Kosten. Das Bedürfnis ist also durchaus vorhanden, wo Menschen in ihrem Gewissen, ihrem Herzen und ihrer Seele bedrückt und angefochten sind. Gesucht und oft auch unter dem Namen der Kirche angeboten werden allerdings dann weltliche Mittel und Methoden. Im Vergleich kann man durchaus fragen, ob das Honorar für den Psychoanalytiker nicht dieselbe Funktion hat wie die *«satisfactio»* beim Ablasshandel. Weithin wird dann der getaufte Christ, also das Kind Gottes, als *Klient* oder *Patient* nicht nur

behandelt, sondern auch bezeichnet<sup>26</sup>. Die Taufe hat dabei überhaupt keine Bedeutung mehr; ihre Wirkung wird, wie Luther sagt, verleugnet.

Es hat keinen Sinn, über Vor- und Nachteile der Psychoanalyse zu streiten oder auf ihren Missbrauch und auf die meist geringe Erfolgsquote von etwa 20% hinzuweisen. Schließlich kann man auch «Erfolge» der Seelsorge überhaupt nicht quantifizieren. Jedoch der Gegensatz muss deutlich sein zwischen dem Wort und der Vollmacht Gottes auf der einen Seite und Menschenworten und Methoden auf der anderen Seite<sup>27</sup>. Das Kennzeichen echter geistlicher Vollmacht ist nicht der Anspruch des Experten, sondern die Demut des Sklaven, der Leibeigener seines Herrn ist (vgl. Röm 1,1; 2 Kor 3,5; 4,5 u.ö.).

Wie aber wirkt nun Gesetz und Evangelium in der Seelsorge<sup>28</sup>? Handelndes Subjekt im Wort Gottes mit seiner Wirkung als Gesetz und als Evangelium ist immer nur Gott selbst. Wenn freilich die Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments nicht mehr als Wort des dreieinigen Gottes anerkannt und verwendet werden, sondern als Gottes Wort in Menschenwort oder als menschliches Reden über Gott, dann vollzieht sich, meist unbemerkt, ein Subjektwechsel, und der Mensch tritt als Handelnder an die Stelle Gottes. Für Buße und Beichte wie für die gesamte Seelsorge hat das weitreichende Konsequenzen. Die im Wort Gottes begründete und dadurch zugleich begrenzte geistliche Vollmacht wird durch weltliche Fachkompetenz ersetzt. Das geschieht zwangsläufig in dem Maße, wie der Glaube an Gottes Wort, seine Wirkung und seine Verbindlichkeit schwindet.

Wer jedoch weiß, dass und wie das Wort Gottes in Gesetz und Evangelium im Herzen, im Gewissen und in der Seele eines Menschen wirkt, der weiß auch, dass er überhaupt nicht über die jeweilige Wirkung verfügen kann. Den Bilderstürmern in Wittenberg, die mit Gewalt das Evangelium durchsetzen wollten, hat daher Luther in seinen *Invocavitpredigten* 1522 ins Gewissen geredet: *«Ich kann nicht weiter kommen als bis zu den Ohren; ins Herz kann ich nicht kommen, weil ich den Glauben nicht ins Herz gießen kann, so soll und kann ich auch niemand dazu zwingen und drängen, wenn Gott tut das alleine und macht, dass er vorher im Herzen lebt. Darum soll man das Wort frei lassen und nicht unser Werk dazutun. Wir haben wohl jus verbi (d.i. Recht und Auftrag zur Wortverkündigung), aber nicht executionem (d.i. wir verfügen nicht über die Wirkung des Wortes). Das Wort sollen wir predigen, aber die Folge soll allein in Gottes Gefallen sein»*<sup>29</sup>.

Das Gesetz ist der schriftlich im Wort Gottes offenbarte Wille Gottes. Es ist im Alten wie im Neuen Testament der unveränderliche Maßstab für das Gericht Gottes in Zeit und Ewigkeit (Mt 5,17–20; 2 Petr 1,24.25; Jes 40,6). Dass es im Neuen Bund (Jer 31,33; Ez 31,18; 2 Kor 3,2ff) durch den Geist ins Herz geschrieben ist und nicht auf steinernen Tafeln draußen bleibt, geschieht nicht zuletzt durch die Verkündigung und Unterweisung *by heart*,

*par cœur*. Auswendiglernen ist daher eine wesentliche, leider jedoch oft vernachlässigte und unterschätzte Voraussetzung für das Christenleben und daher auch für die Seelsorge. Ohne genaue Information folgt man nur inneren Gefühlen und herrschenden Meinungen<sup>30</sup>. Viele Irrtümer in Theologie und Kirche sind keineswegs Richtungsfragen, sondern Fragen sachgemäßer Information und geistlicher Bildung. Mehrheit ohne Wahrheit kann nur Irrtum sein<sup>31</sup>. In der Kirche kann es eben nicht um eine Vielfalt von Meinungen gehen, sondern immer nur um Wahrheit oder Irrtum; das wirksame Kriterium aber dafür ist das richtende und rettende Wort Gottes der Heiligen Schrift.

Gewissen findet sich auch bei Nichtchristen, denen *«in ihr Herz geschrieben ist, was das Gesetz fordert»* (Röm 2,14f). Denn das Endgericht Gottes erfolgt nach dem unveränderlichen Maßstab seiner allen Menschen offenbaren Gebote. Wo jedoch das Gebot Gottes im Herzen und Gewissen von Menschen wirkt, da führt das zu Umkehr und Reue, und darauf darf Vergebung der Sünde im Namen Jesu Christi zugesprochen werden. Doch das Gebot Gottes kann auch zur Verteidigung, zur Ablehnung und Verstockung führen<sup>32</sup>. Der in der Wirkung des Wortes Gottes geübte Seelsorger wird wissen und oft genug erfahren, dass getroffene Gewissen sich verteidigen, sich rechtfertigen und dann unter Umständen auch sehr aggressiv reagieren können. Das kann weitreichende und schmerzliche Folgen auch im Zusammenleben von Menschen haben.

Dass an dieser Stelle auch im kirchlichen Dienst tiefe geistliche Fehler aufbrechen, ist in unserer Zeit leider nicht zu übersehen. Man braucht die einzelnen Beispiele nicht aufzuzählen, doch es gilt, den tieferen Grund und vor allem den geistlichen Schaden zu erkennen. Es heißt dann leichthin, dass die Gebote Gottes der Heiligen Schrift durch geschichtliche Umstände und soziale Verhältnisse bedingt seien, und wenn sich die Verhältnisse ändern, müsse sich also auch das Verhalten ändern. Dass im Wort Gottes ausdrücklich und immer wieder betont wird: *«... die das tun, werden das Reich Gottes nicht ererben...»* (1 Kor 6,9.10; Gal 5,21), wird nicht ernstgenommen oder mit der Liebe entschuldigt, die jedoch nach Röm 13,10 ausdrücklich *«des Gesetzes Erfüllung»* und keineswegs gleichgültig gegenüber der Ungerechtigkeit ist (1 Kor 13,6). Nicht nur die Sünde nach dem unveränderlichen Maßstab der Gebote Gottes wird verdrängt, sondern zugleich werden auch die zeitlichen Straffolgen, wie sie so deutlich Röm 1,18-32 als Folge aus der Übertretung des 1. Gebots und der Vertauschung von Schöpfer und Geschöpf beschrieben werden, nicht mehr erkannt. Sind wir überhaupt noch aus geistlicher Erkenntnis fähig, die Straffolgen aus der Übertretung der Gebote Gottes als Strafen Gottes zu erkennen und deshalb zur Umkehr zu rufen? Oder verklären wir das einfach als «Leiden», «Krankheit», «Anlage», «Schöpfungsvariante»?

Nur mit tiefem Schmerz und großer Sorge ist festzustellen: Hier wird nicht mehr der Sünder durch den Ruf zu Umkehr und Empfang der Vergebung gerechtfertigt, sondern die Sünde wird durch die Aufhebung der Gebote und Beseitigung ihrer anklagenden Funktion gerechtfertigt. Auf diese Weise werden jedoch Menschen gnadenlos dem ewigen Gericht und der zeitlichen Strafe Gottes ausgeliefert, vermutlich deshalb, weil man das Gericht der Menschen und der öffentlichen Meinung mehr fürchtet als das Gericht Gottes, aus dem wir die Rettung durch das Evangelium verkünden sollen.

Das hat seine ganz praktische Bedeutung bei der Entscheidung über die Zulassung zum Empfang des Abendmahls nach 1 Kor 11,27-32. Der unbußfertige Sünder muss hier zurückgehalten werden, damit er das Abendmahl nicht zum Gericht empfängt. Dass evangelische Kirchenleitungen beschließen, die heilsnotwendige Ermahnung, um nicht den belasteten und missverständlichen Begriff *«Kirchenzucht»* zu verwenden, vor dem Empfang des Abendmahls abzuschaffen, und dass Pfarrer, die diese ausüben, entlassen werden, zeigt den schlimmen geistlichen Schaden und die tiefe Verblendung. Der Apostel Paulus fordert zur Selbstprüfung auf und sagt seiner Gemeinde dann mit aller Deutlichkeit: *«Denn wer isst und trinkt, dass er den Leib des Herrn nicht achtet (unterscheidet), der isst und trinkt sich selbst zum Gericht. Darum sind auch viele Schwache und Kranke unter euch, und nicht wenige sind entschlafen»* (1 Kor 11,29-30).

Wenn schon das Gesetz als der unveränderliche Wille Gottes nicht mehr anerkannt und verkündigt wird, dann hat das seine Ursache auch darin, dass das Evangelium als frohe und befreiende Botschaft von der Rettung des Sünders aus dem Endgericht durch das Vertrauen auf das Werk Jesu Christi verstummt. Die Klarheit der Erkenntnis, dass *«der Tod der Sünde Sold»* ist, ist verbunden mit der Einsicht: *«die Gabe Gottes aber ist das ewige Leben in Christus Jesus unserm Herrn»* (Röm 6,23). Wo die *«Freude im Himmel»* zu bezeugen wäre, wird stattdessen der Hedonismus als weltliche Lebenseinstellung propagiert, ja unter Umständen mit Gewalt in der Kirche durchgesetzt.

5. *«Oecumenismus veri nominis sine interiore conversione non datur.»* – *«Es gibt keinen echten Ökumenismus ohne innere Bekehrung.»*<sup>33</sup>

Buße und Beichte und damit das ganze Thema Rechtfertigung ist keineswegs nur ein Gegenstand, über den man sich in zwischenkirchlichen Gesprächen verständigen müsste. In erster Linie geht es vielmehr um innere Erneuerung, wie sie in jeder Kirche und vor allem bei jedem von uns täglich nötig und möglich ist: *«... und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern»* (Mt 6,12). Wie aber können wir theologisch

sachgemäß von Buße und Beichte reden, wenn wir vor Augen oder besser: lastend auf unserem Gewissen haben, wie es damit in unseren Gemeinden und doch oft auch bei uns selbst bestellt ist? Was in dem Hauptbekenntnis lutherischer Kirchen, der *Confessio Augustana* Art. XXV, von Buße und Beichte gesagt wird, kann nur als eine ernste Frage im Blick auf die heutige Praxis in unseren Kirchen zitiert werden: «*Die Beicht ist durch die Prediger dieses Teils nicht abgetan. Dann diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert seind. Darbei wird das Volk fleißig unterrichtet, wie trostlich das Wort der Absolution sei, wie hoch und teuer die Absolution zu achten. Denn es sei nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der die Sünde vergibt. Denn sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen...*»<sup>4</sup>

Gespräche über eine Verständigung zwischen den Kirchen sind ebenso wie Pläne zu Strukturreformen in den Kirchen bloßes Menschenwerk ohne jede Verheißung aus dem Wort Gottes, wenn wir nicht mehr wahrhaben wollen, wie durch das Wort Gottes sich nicht nur Verstehen, sondern auch Verstockung, nicht nur Rettung, sondern auch Gericht und damit Erwählung und Verwerfung vollzieht. Zur rechten Verwaltung von Buße und Beichte nach der Einsetzung des Herrn gehört jedoch, dass Sünden nicht nur vergeben, sondern auch behalten werden, und dieses Binden und Lösen gilt nicht nur hier auf Erden vor Menschen, sondern ebenso im Himmel vor Gott. Das ist nicht anders als beim Bekennen und Verleugnen (Mt 10,32f; Mk 8,34–38; Lk 9,23–26). Deshalb ist der Ruf zur Buße heilsentscheidend im Leben und im Sterben, für Zeit und Ewigkeit. Darüber leuchtet die Freude im Himmel, «*über einen Sünder, der Buße tut, mehr als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen*» (Lk 15,7).

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Heinrich Karpp, Die Buße. Quellen zur Entstehung des altkirchlichen Busswesens. Zürich 1969. Als Gesamtüberblick vgl. TRE Art. Buße.

<sup>2</sup> Dieses aus Luthers Kleinem Katechismus «*Wie man die Einfältigen soll lehren beichten*» stammende Sündenbekenntnis (BSLK 517f) wird, wenn auch mit oft tiefgreifenden Änderungen in vielen lutherischen Gottesdiensten, bis heute verwendet.

<sup>3</sup> So ist das z.B. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands üblich.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die eindrucksvollen Auslegungen von Julius Schniewind (1883–1948), Die Freude der Buße. Zur Grundfrage der Bibel. Hg. von Ernst Kähler (= Kleine Vandenhoeck Reihe 32) Göttingen 1956.

<sup>5</sup> Martin Luther, Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum. 1517. WA 1, 233.

<sup>6</sup> Aus diesem Grund hat Luther auch dazu festgestellt: «*Iniusta excommunicatio externe excommunicato non nocet, sed soli excommunicanti et eidem consentientibus*» – «*Eine unrechtmäßige Exkommunikation schadet nicht dem Exkommunizierten, sondern allein demjenigen, der exkommuniziert und denjenigen, die dem zustimmen.*» (WA 7, 236, 20f.).

<sup>7</sup> *Codex Juris Canonici* von 1983, Cann. 992–997. Peinlich ist jedoch, dass am 31. Oktober 1999 in Augsburg eine «*Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre*» feierlich unterzeichnet werden konnte, obwohl der Anlass der reformatorischen Kontroverse weiterhin in Geltung und Übung ist.

<sup>8</sup> Ernst Roth, *Die Privatbeichte* und die Schlüsselgewalt in der Theologie der Reformatoren. Gütersloh 1952; Bernhard Lohse, *Die Privatbeichte bei Luther*. In: *KuD* 14, 1968, 207–228.

<sup>9</sup> Vgl. dazu besonders: CA und ApolCA XI. XII. XXV; ASm BSLK 433–457.

<sup>10</sup> Bis in die Gegenwart hat es auch immer wieder Bestrebungen gegeben, die Beichtpraxis zu erneuern. Aus der umfangreichen Literatur sei hier nur verwiesen auf: Hildegar Höfliger, *Die Erneuerung der evangelischen Einzelbeichte*. Pastoraltheologische Dokumentation zur evangelischen Beichtbewegung seit Beginn des 10. Jahrhunderts. (= Ökumenische Beihefte zur Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 6) Freiburg i.U. 1971; Laurentius Klein OSB, *Evangelisch-lutherische Beichte*. Paderborn 1962; Max Thurian, *Evangelische Beichte*. München 1960; Ernst Bezzel, *Frei zum Eingeständnis. Geschichte und Praxis der evangelischen Einzelbeichte*. (= Calwer Theologische Monographien 10) Stuttgart 1982.

<sup>11</sup> Es lässt sich leicht zeigen, dass dies katholischer Konsens ist. Bei Augustin vgl. z.B. In Joh. Ev. Tractatus 80,3: «...tamquam visibile verbum...unde ista tanta virtus aquae ut corpus tangat et cor abluat, nisi faciente verbo: non quia dicitur, sed quia creditur». Ebenso Petrus Lombardus IV. Sent. Dist. VIII: «Credendum est, quod in verbis Christi sacramenta conficiantur; reliqua omnia nihil aliud sunt quam laudes vel obsecrationes fidelium et petitiones».

<sup>12</sup> WA 6, 20, 4f.

<sup>13</sup> WA DB 7, 11, 6ff.

<sup>14</sup> Vgl. dazu R. Slenczka, Art. Glaube VI. Reformation/ Neuzeit/ Systematisch–theologisch. TRE 12, 318–365.

<sup>15</sup> BSLK 439, 5f mit Nachweis der Fundstelle.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Gottfried Martens, *Die Rechtfertigung des Sünders – Rettungshandeln Gottes oder historisches Interpretament?* (= FSÖTh64) Göttingen 1992.

<sup>17</sup> CA XX, 17f. BSLK 78, 8ff.

<sup>18</sup> In den *Schmalkaldischen Artikeln* heißt es daher auch von der Erkenntnis der Erbsünde, d.h. von der Tatsache, dass wir nicht nur sündigen, sondern Sünder sind: «Solche Erbsünde ist so gar ein tiefe Verderbung der Natur, dass sie kein Vernunft nicht kenne, sondern muß aus der Schrift Offenbarung geglaubt werden, Ps 51 und Ro 5, 12ff, Exo 33, 20.» BSLK 434, 8–10.

<sup>19</sup> BSLK 560, 14ff.

<sup>20</sup> 13.

<sup>21</sup> In einem Brief an Staupitz erinnert ihn Luther an das, was er von ihm gelernt hat: «quod poenitentia vera non est, nisi quae ab amore iustitiae et Dei incipit. Et hoc esse potius principium poenitentiae, quod illis est finis et consummatio censetur» – «dass es keine rechte Buße gibt, wenn sie nicht bei der Liebe der Gerechtigkeit und Gottes einsetzt. Dies ist vielmehr der Anfang der Buße, was jenen erst deren Ziel und Abschluss ist» (WA 1, 525).

<sup>22</sup> WA 37, 661, 23ff. Vgl. dazu: R. Slenczka, Luther als Seelsorger für unsere Zeit. In: *ders.*, Neues und Altes. Neuendettlau 2000. Bd. 2. 30–59.

<sup>23</sup> *Loci Communes* 1521. CR 21, 215.

<sup>24</sup> *Decretum Gratiani* p. II c. 33 qu. 3. De poenitentia; Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche*. Halle 1851. ND Graz 1958; H.J. Schmitz, *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche*. 2 Bde. 1883. ND Graz 1958.

<sup>25</sup> Hans Joachim Iwand (1899–1960), *Nachgelassene Werke* Bd. 6, München 1964. 87.

<sup>26</sup> Z.B. «klientenzentrierte Seelsorge».

<sup>27</sup> Eine unvermeidliche Folge unter dem Einfluss psychoanalytischer Methoden und Mittel zeigt sich daran, dass das Beicht- und Seelsorgegeheimnis nicht nur durch die Supervision bei der Ausbildung, sondern auch durch Publikation von Fallbeispielen in der Literatur gebrochen wird. Dabei zeigt sich, wie die Beziehung Gott-Mensch in die Mitmenschlichkeit aufgelöst worden ist. Man muss allerdings dann auch wissen und klar sagen, dass auf diese Weise die geistliche Vollmacht bereits ohne alle Disziplinarmaßnahmen verloren ist.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu *Dietrich Bonhoeffer* (1906–1945), Vorlesung über Seelsorge im Predigerseminar Finkenwalde zwischen 1935 und 1939. Daraus besonders ein eindrucksvoller und höchst bedenkenswerter Abschnitt über «Gesetz und Evangelium in der Seelsorge». In: *Ders.* Gesammelte Schriften. Hg. Eberhard Bethge. Bd. 5. München 1972. 367–383 bzw. *Dietrich Bonhoeffer, Werke* Bd. 14. Gütersloh 1996. 554–591. Dabei ist daran zu erinnern, dass Bonhoeffer durch seinen Vater einschlägige Kenntnisse der Psychiatrie und Psychoanalyse hatte. *Gerhard Ludwig Müller*, Wiederver-söhnung in der Gemeinde. Das streitbare Engagement Dietrich Bonhoeffers für die Erneuerung der Einzelbeichte. In: *Cath* 33, 1979. 292–238.

<sup>29</sup> WA X/III, 15.

<sup>30</sup> Luther hat daher in seiner Vorrede zum Kleinen Katechismus dazu einige wichtige pädagogische Regeln eingeschärft: Zuerst auswendig lernen und danach erklären. Ohne dieses Grundwissen im Herzen kann man nicht Christ sein. Schließlich geht es bei diesem Grundwissen um die Grundlagen nicht nur für das Reich Gottes, sondern auch für das Reich der Welt im Blick auf die Ordnung menschlichen Zusammenlebens (BSLK 502–505).

<sup>31</sup> Vgl. dazu *R. Slenczka*, Synode zwischen Wahrheit und Mehrheit. Dogmatische Überlegungen zur synodalen Praxis. In: *ders.*, Neues und Altes. Neuendettlau 2000. Bd 3. 106–121.

<sup>32</sup> Für die zahlreichen Schriftbelege vgl. dazu: 2 Kor 2,15f.; 4,3f.; Röm 9–11; Jes 6; 63,17; Mk 4,10–12 (3–20) pp; Joh 12,37–41; 2 Thess 2,9–12; Ps 81,13; Joh 12,37–42; Hebr 4,12–13; Jak 4,11f; 1 Kor 1,18ff; Apg 17,30–31; 28,23–28 u.a.

<sup>33</sup> *Vaticanum II.* Decretum de Oecumenismo, 7.

<sup>34</sup> BSLK 97, 33–98, 7.